

Kommentar zu: Urteil: [6B_810/2020](#) vom 14. September 2020
Sachgebiet: Strafprozess
Gericht: Bundesgericht
Spruchkörper: Strafrechtliche Abteilung
dRSK-Rechtsgebiet: Datenschutzrecht

[De](#) | [Fr](#) | [It](#) |

Verwertbarkeit von Bodycam-Aufnahmen im Strafverfahren

Autor / Autorin

Ursula Uttinger

Redaktor / Redaktorin

Ursula Uttinger

Das Bundesgericht bestätigt, dass private Videoaufnahmen – sei dies mit einer Dashcam oder auch einer Bodycam – nur dann in einem Strafverfahren verwertbar sind, wenn es sich um schwereres Verbrechen handelt.

I. Sachverhalt

[1] Am 17. Januar 2020 hatte A Strafanzeige gegen Unbekannt wegen versuchter Nötigung, evtl. Gefährdung des Lebens und einfacher Verletzung der Verkehrsregeln erstattet.

[2] A gab an, dass sie am 24. Dezember 2019 mit ihren zwei Hunden eine Strasse vor ihrem Haus überqueren wollte und dabei ein Auto mit dem Kennzeichen XXX an ihr vorbeigedonnert sei mit einem Abstand von maximal 10 Zentimeter. Sie habe den Eindruck gehabt, das Auto fahre direkt auf sie zu. Aufgrund schlechter Erfahrungen trage sie eine Bodycam an ihrer Jacke und habe das Ereignis gefilmt. Sie habe deshalb den Fahrzeughalter ermitteln können; sie kenne diesen nicht, jedoch habe dieser im September 2019 ein Youtube-Video kommentiert und Bezug auf sie genommen. Die Anzeige erfolgte aufgrund einer Aufnahme mit einer Bodycam, welche sie der Strafanzeige beilegte.

[3] Am 30. Januar 2020 erfolgte seitens der Staatsanwaltschaft Basel-Landschaft eine Nichtanhandnahmeverfügung. Eine Beschwerde gegen diese Verfügung wies das Kantonsgericht Basel-Landschaft ab. Dagegen erhob A Beschwerde und beantragte eine Gutheissung der Beschwerde und Rückweisung an die Staatsanwaltschaft, damit diese eine Strafuntersuchung eröffne.

II. Erwägungen und Entscheid

[4] Auch das Bundesgericht hat die Beschwerde abgewiesen und dabei wie folgt argumentiert:

[5] In einem ersten Punkt führte das Bundesgericht aus, dass bezüglich Nichtanhandnahmeverfügung die Strafverfolgungsbehörden einen gewissen Ermessensspielraum besässen und das Bundesgericht da nur mit Zurückhaltung eingreife. Es prüfe nur, «ob die Vorinstanz willkürlich von einer <klaren Beweislage> ausgegangen ist oder gewisse Tatsachen willkürlich für <klar erstellt> angenommen hat.» Dies sei dann so, wenn kein klarer Sachverhalt vorliege oder ein solcher Schluss unhaltbar sei (E 2.1).

[6] Die Vorinstanz kam zum Schluss, dass aufgrund der eingereichten Video- und Bildmaterialien sich die

schweren Vorwürfe der Beschwerdeführerin nicht nachvollziehen liessen, da darauf nur ein Fahrzeug ersichtlich sei, das mit relativ geringer Geschwindigkeit vorbeifahre. Die von der Beschwerdeführerin erstellten Videoaufnahmen seien nicht verwertbar und hätten, da dem angeschuldigten Fahrzeuglenker höchstens eine einfache Verletzung der Verkehrsregeln im Sinne von Art. 90 Abs. 1 [SVG](#) vorgeworfen werden könnte, auch nicht von den Behörden rechtmässig erlangt werden können (E 2.2).

[7] Auch das Bundesgericht kam zum Schluss, dass weder eine Nötigung (E 2.4) noch eine Gefährdung des Lebens (E 2.5) gegeben seien.

[8] Im Anschluss prüfte das Bundesgericht, ob die Aufnahmen für die ebenfalls beanzeigte einfache Verkehrsverletzung verwertbar seien (E 2.6).

[9] In E 2.6.1 wiederholt das Bundesgericht, dass gemäss Art. 141 Abs. 2 [StPO](#) unrechtmässig erlangte Beweismittel nur verwertbar sind, wenn diese von der Strafverfolgungsbehörde selbst hätten rechtmässig erhoben werden dürfen und kumulativ eine Interessensabwägung für deren Verwertung spricht: Regelmässig verlangt das Bundesgericht, dass ein solches «Beweismittel zur Aufklärung einer schweren Straftat unerlässlich ist» und verweist auf das Urteil des Bundesgerichts [6B 1188/2018](#) vom 26. September 2019.

[10] Dass es sich um Personendaten im Sinne von Art. 3 lit. a [DSG](#) handelt, sei unbestritten; ebenfalls klar sei, dass die Grundsätze von Treu und Glauben, Verhältnismässigkeit (Art. 4 Abs. 2 DSG) sowie Transparenz (Art. 4 Abs. 4 DSG) einzuhalten sind. Eine Persönlichkeitsverletzung gemäss Art. 12 DSG sei widerrechtlich, sofern kein Rechtfertigungsgrund im Sinne von Art. 13 DSG, namentlich ein überwiegendes öffentliches oder privates Interesse, geltend gemacht werden könne. Bei einer strafprozessualen Verwertbarkeit stünden der Strafanspruch des Staates dem Anspruch der beschuldigten Person auf ein faires Verfahren gegenüber. Interessen eines allfälligen privaten Bearbeiters hätten zurückzutreten (E 2.6.2).

[11] Es sei unbestritten, dass die Bodycam für vorbeifahrende Fahrzeuglenker nicht erkennbar war und die Aufnahme folglich heimlich erfolgte. Folglich sei diese rechtswidrig und ein Rechtfertigungsgrund gestützt auf Art. 13 DSG sei nicht erkennbar. Gerade auch in Bezug auf die angezeigte einfache Verkehrsregelverletzung, die einzig eine Übertretung darstelle, führe die Interessensabwägung zu einem Ergebnis zuungunsten der Beschwerdeführerin. Auch der Umstand, dass die Beschwerdeführerin schon wiederholt Opfer von Vandalismus und feindseligen Aktionen von anderen Dorfbewohnern geworden sei, ändere nichts daran, dass die Aufklärung von Straftaten eine Aufgabe des Staates und der Strafverfolgungsbehörden sei. Als rechtsstaatlich bedenklich beurteilt das Bundesgericht, wenn «sich Privatpersonen solche Aufgaben anmassen» (E 2.6.3).

III. Würdigung

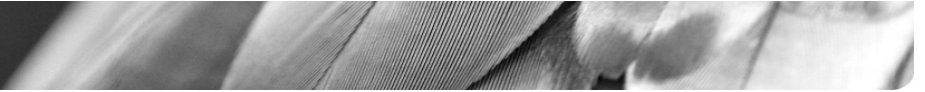
[12] Es zeigt sich, auch gerade aufgrund der immer zahlreicher werdenden Bundesgerichtsurteile, dass immer mehr Personen regelmässig Videoaufzeichnungen vornehmen. Dabei sind sich die Personen nicht bewusst, dass sie dadurch gegen den Datenschutz verstossen. Vielmehr glauben sie, im Recht zu sein und im Zweifelsfall diese Aufnahmen als Beweise nutzen zu dürfen.

[13] Dass das Bundesgericht wiederholt und, wie vorliegend sehr klar, sich gegen solche «Aufgabenanmassungen» ausspricht, ist positiv. Doch solange solche Aufnahmen allenfalls in einem Zivilverfahren – s. [Urteil des deutschen Bundesgerichtshofes vom 15. Mai 2018](#) – im Rahmen eines fairen Prozesses beigezogen werden, werden solche Aufnahmen nicht abnehmen.

URSULA UTTINGER, Lic. iur., Leiterin Rechtsdienst PKRück.

Zitiervorschlag: Ursula Uttinger, Verwertbarkeit von Bodycam-Aufnahmen im Strafverfahren, in: dRSK, publiziert am 7. Januar 2021

EDITIONS WEBLAW



Weblaw AG | Schwarztorstrasse 22 | 3007 Bern

T +41 31 380 57 77 info@weblaw.ch

weblaw.ch